

Haus- und Benutzungsordnung für das Jugendfreizeitheim in Herbstein-Mitte

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs aller Veranstaltungen im Jugendfreizeitheim Herbstein, das von dem Stadtverband der Jungen Union und der Gruppe „Wühlmäuse“ mit finanzieller Beteiligung der Stadt Herbstein renoviert und durch den Bau von Toilettenanlagen modernisiert wurde, wird von dem Magistrat der Stadt Herbstein folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§1

Das Jugendfreizeitheim steht allen Jugend- und Kindergruppen der Stadt Herbstein für Veranstaltungen zur Verfügung.

§2

Das Hausrecht über das Jugendfreizeitheim übt der Magistrat der Stadt Herbstein und in seinem Auftrag der Leiter bzw. Beauftragte (der volljährig sein muss) der jeweils das Freizeitheim benutzenden Gruppe aus.

§3

Hinsichtlich der Benutzung des Freizeitheimes ist für die regelmäßigen Veranstaltungen von den interessierten Gruppen gemeinsam ein jährlicher Benutzungsplan zu erstellen, der auch der Stadt Herbstein mitzuteilen ist. Bei Veranstaltungen außerhalb dieses Benutzungsplanes sind diese vorher bei dem Magistrat zwecks Genehmigung anzumelden.

§4

Die das Freizeitheim benutzenden Gruppen haben zusammen mit der Stadt eine Regelung zu treffen, bei wem jeweils der Schlüssel abzuholen und nach Veranstaltungsende, spätestens jedoch am folgenden Tage, wieder abzugeben ist.

§5

Jede Gruppe ist dafür verantwortlich, dass nach jeder Benutzung das Freizeitheim wieder in einem sauberen und ordentlichen Zustand verlassen wird. Das Freizeitheim mit allen seinen Einrichtungen ist schonend zu behandeln. Sollten bei der Benutzung Schäden entstehen, sind diese der Stadtverwaltung sofort zu melden. Für mutwillige, grobfahrlässige oder fahrlässige Beschädigungen haftet der jeweilige Benutzer.

§6

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Gruppen sowie auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch des Freizeitheims zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§7

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Freizeitheims kann von keiner Gruppe oder Einzelperson erhoben werden.

§8

Die Unterbringung gruppeneigenen Eigentums in den Räumen des Freizeitheims ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Magistrat.

§9

Erforderliche Genehmigungen, wie z. B. Tanzscheine, Polizeistundenverlängerungen u. ä. sind rechtzeitig vor den Veranstaltungen bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Dass diese erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind, dafür hat der jeweilige Veranstalter zu sorgen.

§10

Bei Veranstaltungen ist auch darauf zu achten, dass die Nachbarschaft durch unzumutbaren Lärm oder andere Störungen nicht belästigt wird. Zu beachten ist ebenfalls das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, wonach Jugendlichen bis 18 Jahren, insbesondere bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, die Anwesenheit nur bis 22.00 Uhr gestattet ist.

Herbstein, 07. Mai 1980

Der Magistrat der Stadt Herbstein

gez. Wyrtki
Bürgermeister